H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juni 2011	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ..... *Ändert GVBl. II 61-60; hebt auf GVBl. II 61-59*	314
8. 6. 11	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	320
31. 5. 11	Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2011 ..... *Zu GVBl. II 12-11*	321

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten*)

Vom 8. Juni 2011

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
3. des § 68 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),
4. des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748),
5. des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3),
6. des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),
7. des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748),
8. des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
9. des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958),
10. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 198),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Sozialminister und der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

11. des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418),

verordnet der Minister des Innern und für Sport und

12. des § 67 Abs. 4 Satz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2009 (GVBl. I S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Siebzehnter Teil

Schlussvorschriften §§ 30 und 31"

durch folgende Angabe ersetzt:

„Siebzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung § 30

Achtzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO § 31

Neunzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der Mobilitätshilfenverordnung § 32

*) Ändert GVBl. II 61-60

Zwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz § 33

Einundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt §§ 34 bis 36

Zweiundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße §§ 37 bis 39

Dreiundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See § 40

Vierundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung § 41

Fünfundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten §§ 42 bis 44

Sechsundzwanzigster Teil

Schlussvorschriften §§ 45 und 46“

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 24, 24a und 24c“ durch die Angabe „§§ 23, 24, 24a und 24c“ ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. In § 8 wird die Angabe „vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460),“ gestrichen.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 Buchst. d wird die Angabe „sowie die Aufsicht über die als anerkannt geltenden Sehteststellen nach § 67 Abs. 4 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen.

   b) In Nr. 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

   c) Als Nr. 4 wird angefügt:

      „4. die Aufsicht nach § 67 Abs. 4 Satz 4 über die nach § 67 Abs. 4 Satz 1 als anerkannt geltenden Sehteststellen, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 2, ist die Landesinnung für das Augenoptiker-Handwerk in Hessen.“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

(1) Höhere Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737), ist für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung nach Abs. 2 und die Durchführung des Anhörverfahrens im Sinne des § 44 Abs. 3a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, im Übrigen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung einschließlich der jeweiligen Anschlussäste sind:

1. die Bundesstraße (B) 3 von der Bundesautobahn (BAB) A 661, Preungesheimer Dreieck (Netzknoten [NK] 5818120 – 5818123 Station [St.] 0+000,0) bis Ausbauende Massenheim (NK 5818128 – 5718061 St. 0+500,0),

2. die B 3 von der BAB A 480, Gießener Nordkreuz (NK 5318043 – 5118009 St. 0+000,0) bis zur Anschlussstelle (AS) der B 62 Cölbe-Bürgeln (NK 5118067 – 5119045 St. 0+215,0),

3. die B 8 von der AS der B 519 Kelkheim (NK 5816012 – 5816010 St. 0+000,0) bis zur AS Frankfurt-Höchst (NK 5817013 – 5817058 St. 1+018,0),

4. die B 26 von der AS der B 45 Dieburg (NK 6019028 – 6019031 St. 0+125,0) bis Darmstadt-Stadtgrenze (NK 6117019 – 6118043 St. 0+853,0),

5. die B 40 von der AS der BAB A 66 Krifteler Dreieck (NK 5916087 – 5917035 St. 0+820,0) bis zur AS Mainzer Landstraße (NK 5917072 – 5917073 St. 0+175,0),

6. die B 43 von der AS der B 40 Kelsterbach (NK 5917029 – 5917069 St. 0+000,0) bis zur AS Frankfurt am Main - Oberforsthaus (NK 5917019-5917020 St. 0+676,0),

7. die B 43a vom Abzweig der B 45 Hanau (NK 5919037 – 5919038 St. 0+000,0) bis Hanauer Kreuz (NK 5819094 – 5819082 St. 2+568,0),

8. die B 44 von der AS Frankfurt-Süd (Nordkreisel) (NK 5917022) bis zur AS Frankfurt-Süd (Südkreisel) (NK 5917062-5917022 St. 0+500,0),

9. die B 45 von der AS Hanau-Fasanerie (NK 5819004 – 5819078 St. 0+550,0) bis zur AS der B 26 Dieburg (NK 6019028 – 6019029 St. 0+000,0),

10. die B 47 von der AS Lorsch (NK 6317085 – 6317078 St. 0+750,0) bis zur AS Bensheim (NK 6317069 – 6317071 St. 0+300,0),

11. die B 49 von der AS der BAB A 3 Limburg-Nord (NK 5614051 – 5514058 St. 0+214,0) bis zur AS der BAB A 485 Bergwerkswald (NK 5417063 – 5417058 St. 0+316,0),
12. die B 277 von der AS der BAB A 480 (NK 5416039) bis zur AS der B 49 (NK 5416033),
13. die B 429 von der AS der B 49 (NK 5417056 – 5417057 St. 0+000,0) bis zur AS der BAB A 480 Wettenberg (NK 5317027K – 5317030 St. 0+000,0) und
14. die B 455 von der AS der BAB A 671 Mainz-Kastel (NK 5915015 – 5915068 St. 0+000,0) bis zur AS Wiesbaden Siegfriedring (NK 5915031 – 5915032 St. 0+429,0).“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. für die Autobahnen und für Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung nach § 10 Abs. 2 das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,“
   b) In Abs. 6 Nr. 2 wird nach dem Wort „Autobahnen“ die Angabe „und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 10 Abs. 2“ eingefügt.
8. In § 12 wird die Angabe „19. Juni 2007 (BGBl. I S. 1184)“ durch die Angabe „5. August 2009 (BGBl. I S. 2631)“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und nach dem Wort „ist“ werden ein Komma und die Worte „soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist,“ eingefügt.
   b) Als Abs. 2 wird angefügt:
      „(2) Zuständige Zulassungsbehörde für die Erteilung einer Betriebserlaubnis auf der Basis eines Gutachtens nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist die Genehmigungsbehörde nach § 30.“
10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Worte „Personenkraftwagen in bestimmten Einzelfällen“ durch die Angabe „Fahrzeuge der Klassen M1, N1, L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, O1, O2 und T3 nach Anlage XXIX (EG-Fahrzeugklassen) der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
    b) Folgender Satz wird angefügt:
       „Abweichend von Satz 1 ist die Genehmigungsbehörde nach § 30 für die Erteilung der Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständig, wenn die Zulassung des Fahrzeugs auf der Grundlage einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) erfolgt.“
11. In § 23 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Februar 1997 (GVBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1999 (GVBl. I S. 112),“ durch die Angabe „§ 33 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
    a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
    b) Als Abs. 2 wird angefügt:
       „(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 9 Abs. 4 Satz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde.“
13. Der Siebzehnte Teil wird durch folgenden Siebzehnten bis Sechsundzwanzigsten Teil ersetzt:

„Siebzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

§ 30

Zuständige Genehmigungsbehörde für Einzelgenehmigungen nach § 2 Abs. 2 und § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung ist

1. für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohn- oder Betriebssitz
   a) in den Städten Darmstadt, Offenbach und Wiesbaden und in den Landkreisen Bergstraße, Gießen, Groß-Gerau, Offenbach, Darmstadt-Dieburg, Marburg-Biedenkopf, im Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis sowie im Rheingau-Taunus-Kreis

      die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Kreisordnungsbehörde,
   b) in der Stadt Kassel und in den Landkreisen Fulda, Kassel, Waldeck-Frankenberg, Hersfeld-Rotenburg, im Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis, Vogelsbergkreis, Main-Kinzig-Kreis sowie im Wetteraukreis

die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Fulda als Kreisordnungsbehörde und

2. im Übrigen die Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 1.

Achtzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO

§ 31

Untere Verwaltungsbehörde für

1. den Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Anhängers nach § 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1624), und
2. die Anbringung der Tempo-100 km/h-Plakette nach § 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO

ist die Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 1.

Neunzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der Mobilitätshilfenverordnung

§ 32

Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung von Ausnahmen für das Fahren mit elektronischen Mobilitätshilfen nach § 7 Abs. 6 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde.

Zwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 33

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) ist

1. während des Vorgangs der Ortsveränderung
   a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Kreisordnungsbehörde,
   b) auf der Eisenbahn,
      aa) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, die Bergbehörde,
      bb) im Übrigen die Kreisordnungsbehörde,
   c) auf Binnenwasserstraßen das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium,
   d) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde,
2. am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln
   a) in den Betrieben, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, die Bergbehörde,
   b) in den Bahnbetrieben, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, die Kreisordnungsbehörde,
   c) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde,
   d) im Landkreis Darmstadt-Dieburg die Kreisordnungsbehörde,
3. im Falle der Nr. 1 Buchst. a und d sowie der Nr. 2 Buchst. c auch die örtlich zuständige Polizeibehörde.

Einundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 34

Das für den Straßenverkehr zuständige Ministerium ist zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2011 (BGBl. I S. 347).

§ 35

Straßenverkehrsbehörde nach § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 und zuständige Behörde nach § 35 Abs. 5 Satz 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 36

(1) Zuständige Stelle nach § 16 Abs. 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt ist das Regierungspräsidium.

(2) Das Regierungspräsidium ist zuständige Stelle nach § 16 Abs. 7 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

Zweiundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

§ 37

Für die Ausführung der Vorschriften über fest verbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und

Gefäßbatterien des Teils 6 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 7. April 2009 (BGBl. II S. 396, Anlageband) ist zuständig

1. das Regierungspräsidium Kassel für die Zulassung des Baumusters nach Unterabschnitt 6.8.2.3.1 der Anlage A des ADR,
2. im Übrigen die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

§ 38

Das für Straßenverkehr zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 2 des Teils 8 der Anlage B des ADR.

§ 39

(1) Folgende Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde:

1. die Festlegung der Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, auf die die Vorschriften über die Beförderung als „geschlossene Ladung" anzuwenden sind, nach Unterabschnitt 7.5.1.4 der Anlage A des ADR,
2. die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen und Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S 1 Abs. 4 der Anlage B oder Abschnitt 7.5.11 CV 1 der Anlage A des ADR,
3. die Anordnung der Anwesenheit einer oder eines Beauftragten im Fahrzeug nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S 1 Abs. 2 der Anlage B des ADR,
4. die Bestimmung der Reihenfolge oder der Zusammensetzung der Kolonne nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S 1 Abs. 5 Buchst. b der Anlage B des ADR.

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk beladen, verladen oder abgeladen werden soll, und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Transport beginnt.

Dreiundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

§ 40

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139), ist das für die Binnenschifffahrt zuständige Ministerium.

Vierundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

§ 41

Zuständige Überwachungsbehörde nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139), ist

1. das Regierungspräsidium für Gemeinden und deren Eigenbetriebe sowie für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe als Bergbehörde und
2. das Regierungspräsidium Darmstadt für die obersten Landesbehörden mit Ausnahme des für den Straßenverkehr zuständigen Ministeriums.

Fünfundzwanzigster Teil

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 42

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde, soweit in den §§ 43 und 44 die Befugnisse nicht anderen Behörden zugewiesen sind oder bundesrechtlich nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.

§ 43

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 24 und 27 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt ist die Kreisordnungsbehörde. Dies gilt nicht für die auf einer Bundesautobahn oder durch die Polizeibehörden festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1.

§ 44

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7a der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist die Kreisordnungsbehörde.

Sechsundzwanzigster Teil

Schlussvorschriften

§ 45

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Rechtsvorschriften zum Transport

gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 669)[1]) wird aufgehoben.

§ 46

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Posch

[1]) Hebt auf GVBl. II 61-59

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze*)

Vom 8. Juni 2011

Nach § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 9. März 2011 (GVBl. I S. 146) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 8. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2011*)

Vom 31. Mai 2011

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird Folgendes veröffentlicht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG hat das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Einkommensentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen nach dem HessAbgG werden an die Einkommensentwicklung und die Preisentwicklung in Hessen angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamtes wird – wobei die Veränderungen im Jahr 2010 gegenüber 2009 heranzuziehen sind – die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung mit 2,81 v. H. beziffert.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die durchschnittliche Veränderungsrate des abgelaufenen Jahres 0,8 v. H.

Demnach betragen ab 1. Juli 2011

- die Grundentschädigung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) 7 141 €
- der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG) sowie das Übergangsgeld (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) 7 121 €
- die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden 3 561 €
  sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 1 780 €
  (§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG).
- die Kostenpauschale (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 HessAbgG) 552 €

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist. Zu den Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 38a Abs. 1 HessAbgG wird darauf hingewiesen, dass es sich um die 5. Anpassung handelt.

Wiesbaden, den 31. Mai 2011

Der Präsident des Hessischen Landtags
Kartmann

*) Zu GVBl. II 12-11

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005
- ○ Jahrgang 2006
- ○ Jahrgang 2007
- ○ Jahrgang 2008
- ○ Jahrgang 2009
- ○ Jahrgang 2010

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.